



Ausgabe 2/2023

Update Steuerpolitik

Exklusives aus Berlin und Brüssel



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Bundesfinanzminister Lindner will den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb stärken. Wir erwarten ein steuerliches Wachstumspaket, das – laut Bundesfinanzminister Lindner – „Abschreibungen, Investitionsprämien, steuerliche Forschungsförderung, Mitarbeiterkapitalbeteiligung und Vereinfachung“ bringt. Dies entspricht genau den wesentlichen steuerpolitischen Vorschlägen, die der BDI mit seinem Papier [„Steuerpolitik in Krisenzeiten“](#) in die Diskussion eingebracht hat.

Wir begrüßen es sehr, dass diese wichtigen Maßnahmen nun konkret auf der Agenda im BMF sind. Gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft haben wir gegenüber dem BMF nochmals den dringenden steuerpolitischen Handlungsbedarf deutlich gemacht. In einem gemeinsamen Papier haben wir die wesentlichen Maßnahmen dargelegt, die jetzt erforderlich sind, um den Standort Deutschland zu stärken und die Unternehmensbesteuerung weiterzuentwickeln. Neben den Themen, die Bundesfinanzminister Lindner bereits angekündigt hat, zählen dazu insbesondere die Verbesserung der Verlustverrechnung sowie eine Reform von Thesaurierungsbegünstigung und Optionsmodell. Dem Vernehmen nach sind auch diese Themen im Bundesfinanzministerium in der Diskussion. Die Arbeit an einem Gesetzentwurf – Arbeitstitel „Wettbewerbsstärkungsgesetz“ – läuft.

Der BDI wird die Gesetzesinitiative, die im Frühjahr zu erwarten ist, sehr eng begleiten. Die Ampelkoalition hat nun die Chance, auch im Bereich des Unternehmensteuerrechts echten Fortschritt zu erzielen.

Die BDI-Steuerabteilung wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Dr. Monika Wünnemann

Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik

Aktuelles aus Berlin



Schwerpunkt „Steuerpolitik in Krisenzeiten“: Liquidität der Unternehmen stärken

Der BDI setzt mit dem Positionspapier „Steuerpolitik in Krisenzeiten“ frische Impulse für steuerpolitische Maßnahmen, die dringend notwendig sind, um in der Krisenzeit Liquidität der Unternehmen und Investitionen zu sichern, gleichzeitig Bürokratie abzubauen und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben. In dieser Ausgabe widmen wir uns dem ersten Schwerpunkt „Liquidität der Unternehmen stärken“.

Liquidität der Unternehmen stärken

- Verlustverrechnung verbessern
- Steuerfreie Rücklage schaffen

Die letzten Jahre der Krisenzeit haben nicht nur die Liquidität der Unternehmen beeinträchtigt, sondern auch deren Eigenkapital. De facto werden gerade die „Verlierer der Krise“ benachteiligt und gehen aufgrund der Steuerlasten aus den Vorkrisenjahren mit aktuellen Verlusten geschwächt in den sich nun abzeichnenden Aufschwung. Für eine notwendige Stärkung der Liquidität der Unternehmen, um jetzt wesentliche notwendige Investitionen zu tätigen, ist die bestehende Verlustverrechnung in Deutschland nach wie vor zu restriktiv und die Abfederung von Unternehmenskrisen wird erschwert. Eine Verrechnung von Verlusten kann zwar grundsätzlich mit den Gewinnen früherer Jahre erfolgen, sodass die Steuerlast der Unternehmen rückwirkend verringert werden kann.

Auch ein Verlustvortrag ist möglich, jedoch sind jahresübergreifende Verlustverrechnungen sowohl zeitlich als auch der Höhe nach beschränkt. Es gelten jedoch folgende Beschränkungen:

- **Verlustrücktrag:** Dieser ist der Höhe nach wie auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt, d. h. ein Verlust kann in Höhe von maximal bis zu zehn Mio. Euro (für Einzelveranlagte und bis Ende 2023) für zwei dem Verlustjahr vorangegangene Jahre zurückgetragen werden. Das gilt nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer; für Zwecke der Gewerbesteuer ist kein Verlustrücktrag zulässig. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 gelten – vorbehaltlich weiterer Anpassungen – wieder die alten Rücktragsvolumina von 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagten).
- **Verlustvortrag:** Nicht zurückgetragene Verluste können in zukünftige Steuerjahre für Einkommen-, Körperschaft- und auch die Gewerbesteuer vorgetragen werden. Der Verlust kann zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Es gilt aber in jedem Jahr die sogenannte Mindestbesteuerung, d. h. es kann maximal 1 Mio. Euro des Verlustvortrags unbeschränkt verrechnet werden. Darüber hinaus ist eine Verlustverrechnung nur in Höhe von 60 Prozent des 1 Mio. Euro übersteigenden Gewinns möglich. Die verbleibenden 40 Prozent des Gewinns werden stets versteuert.

Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet im Veranlagungszeitraum 2020 einen Verlust in Höhe von 20 Mio. Euro. Dieser wird mit dem bislang versteuerten Gewinn aus 2019 i. H. v. 20 Mio. Euro unter Berücksichtigung des maximal möglichen Verlustrücktrags i. H. v. 10 Mio. Euro geändert. Mit dem neuen Bescheid für 2019 erhält das Unternehmen die Steuererstattung. Der verbleibende Verlustvortrag zum Ende 2020 beträgt 10 Mio. Euro (Verlust 20 Mio. Euro abzgl. Verlustrücktrag 10 Mio. Euro).

Das Unternehmen erzielt daraufhin im Jahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 10 Mio. Euro. Der Verlustvortrag von 10 Mio. Euro führt wegen der Mindestbesteuerung nicht zu einer vollständigen Verrechnung. 1 Mio. Euro Verlust dürfen unbegrenzt verrechnet werden, darüber hinaus nur 60 Prozent der verbleibenden 9 Mio. Euro (5,4 Mio. Euro). Die restlichen 3,6 Mio. Euro müssen versteuert werden, sodass nur 6,4 Mio. Euro der Verluste aus 2020 mit den Gewinnen aus 2021 verrechnet werden dürfen. Es verbleibt zum Ende des Steuerjahres 2021 demnach ein Verlustvortrag in Höhe von 3,6 Mio. Euro, der erst mit Gewinnen ab 2022 verrechnet werden kann.

Hintergrund: Historie des Systems der Verlustverrechnung

Nach dem verfassungsrechtlich gebotenen Leistungsfähigkeitsprinzip soll jeder Steuerpflichtige entsprechend der individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen beitragen, d. h. Gewinne und Verluste werden gleichermaßen einbezogen. Gleichzeitig ist im Steuerrecht das Prinzip der Abschnittsbesteuerung verankert. Die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sind sogenannte Jahressteuern. Diesem Prinzip folgend wäre eine unbeschränkte Verlustverrechnung grundsätzlich nur innerhalb eines Steuerjahres möglich. Eine jahresübergreifende Verlustverrechnung war tatsächlich historisch zunächst nicht vorgesehen. Ein Verlustvortrag in zukünftige Steuerjahre wurde erstmalig in der Weimarer Republik 1929 eingeführt, ein begrenzter Verlustrücktrag in der Bundesrepublik Deutschland erst 1976. 2004 wurde dann aus fiskalischen Gründen die heute geltende Mindestbesteuerung bei den Verlustvorträgen eingeführt.

Aufgrund der geschilderten Restriktionen sammeln sich über die Zeit hohe Verlustvorträge an, deren Verrechnung mit Gewinnen aufgrund der Mindestbesteuerung immer weiter in die Ferne rückt. Im Jahr 2018 wiesen laut Körperschaftsteuerstatistik ca. 47 % der Unternehmen Verlustvorträge aus – in der Summe waren das knapp 680 Mrd. Euro.

Notwendigkeit einer Nachbesserung der Verlustverrechnung

Zur Stärkung der Unternehmen nach der Krise und als Basis für notwendige Investitionen sollte die Verlustverrechnung in Deutschland weiter nachgebessert werden. Der Umgang mit Verlusten im Steuerrecht ist gerade in Krisenzeiten kontraproduktiv, denn anders als in „guten“ Gewinnzeiten mit voller Besteuerung sind Verluste teils nicht steuerwirksam. Die Möglichkeiten der Verlustverrechnung in Deutschland sollten sowohl der Höhe nach als auch zeitlich ausgeweitet werden.

- Unternehmen, die seit dem Beginn der Corona-Pandemie oder infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine Verluste verzeichnen, müssen durch eine weitere **Verbesserung der Verlustverrechnung** unterstützt werden. Hierfür muss der Gesetzgeber den Verlustrücktrag verbessern, indem er den rücktragsfähigen Zeitraum auf mindestens fünf Jahre ausweitet und das Verlustrücktragsvolumen auf mehr als zehn Mio. Euro erhöht.
- Zudem sollte der Gesetzgeber den **Verlustvortrag ausweiten**, indem er die sog. Mindestbesteuerung bei den Verlustvorträgen zumindest temporär aussetzt und darüber hinaus schrittweise abbaut.

1. Liquidität der Unternehmen stärken

Verlustverrechnung verbessern



- Ausweitung des rücktragsfähigen Zeitraum auf mindestens fünf Jahre und Erhöhung des Verlustrücktragsvolumen auf mehr als zehn Millionen Euro
- Ausweitung des Verlustvortrags durch zumindest temporäre Aussetzung und schrittweisen Abbau der Mindestbesteuerung

Inflations- / Energierücklage einführen



- Einstellung eines Teils des Gewinns in diese Rücklagen zur Senkung der Steuerlast im aktuellen Jahr (Erhöhung der Liquidität)
- Ratierliche erfolgswirksame Auslösung der Rücklagen in den folgenden Jahren (Erhöhung der Steuerlast in diesen Jahren)

Rohstoffbevorratungs- rücklage einführen



- Lagerung von (kritischen) Rohstoffen bindet Kapital ist jedoch bei gestörten Lieferketten und unsicheren geopolitischen Verhältnissen notwendig
- Bildung einer Rücklage bei Erwerb der Rohstoffe und ratierliche Auflösung mit Verbrauch erhöht Liquidität der Unternehmen

Steuerfreie Rücklagen schaffen

Vor einem Jahr begann der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. Für die Wirtschaft, die in vielen Teilen ohnehin schon durch gestörten Lieferketten in der Corona-Pandemie gebeutelt war, bedeuten die dadurch enorm gestiegenen Energiepreise einen immensen Kostenanstieg, der durch die aufgezehrten Rücklagen in vielen Branchen kaum geschultert werden kann. Viele Unternehmen sehen sich in ihrer Existenz bedroht und sind schnell auf finanzielle Entlastungen oder Unterstützungen angewiesen. Eine Möglichkeit hierfür ist die Schaffung von steuerfreien Rücklagen, z. B. einer **Inflations- oder Energierücklage**.

Steuerfreie Rücklagen sind eine unbürokratische und erprobte Möglichkeit den Unternehmen Liquidität zu verschaffen und führen nur zu temporären Steuermindereinnahmen für den Fiskus, die sich im Zeitverlauf wieder umkehren. Unternehmen stellen hierbei einen Teil ihrer Gewinne in diese steuerfreie Rücklage ein und mindern somit entsprechend ihre Steuerlast. Dies erhöht ihre liquiden Mittel und somit die Fähigkeit die hohen Energiekosten stemmen zu können. Die Rücklage ist über einen zu definierenden Zeitraum ratierlich aufzulösen und erhöht in den Folgejahren das zu versteuernde Einkommen und damit auch die Steuereinnahmen für den Fiskus.

Aktuelle steuerfreie Rücklagen im Steuerrecht

Steuerfreie Rücklagen sind im deutschen Steuerrecht bereits etabliert. Sie sind als zweckgebundene Rücklagen ausgestaltet und u. a. in den folgenden Beispielen zu finden:

- Reinvestitionsrücklage nach § 6b Abs. 3 EStG
- Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR
- Zuschüsse nach R 6.4 Abs. 4 EStR
- Konfusionsrücklage nach § 6 UmwStG

Rohstoffbevorratungsrücklage

Rohstoffintensive Unternehmen sind seit der Corona-Pandemie mit stockenden oder gerissenen Lieferketten konfrontiert, die zu immensen Verzögerungen im Produktionsprozess führen und Investitionen teilweise nur schwer planbar machen. Unternehmen haben daher ein gesteigertes Interesse ihre Rohstoffe in größerem Umfang auf Lager zu halten, um eine störungsfreie Produktion zu gewährleisten. Dies hätte jedoch eine deutlich höhere Kapitalbindung (Vorräte) sowie einen höheren Finanzierungsbedarf (für den Rohstoffankauf) für die betroffenen Unternehmen zur Folge. Deshalb sollten die steuerlichen Vorschriften für Rohstoffunternehmen bei der Vorratsbewertung verbessert werden, um Anreize für eine Bevorratung wichtiger Rohstoffe zu geben. Der vom Unternehmen angeschaffte Rohstoffvorrat, der der Absicherung von Engpässen abseits der gewöhnlichen Schwankungen der Geschäftstätigkeit dienen soll, führt unter geltendem Recht zum Aufbau von Umlaufvermögen, was sich bis zur Nutzung nicht ertragswirksam auswirkt, jedoch die Liquidität der Unternehmen in Höhe der Anschaffungskosten belastet.

Daher sollte auch für die Lagerhaltung steuerbilanziell eine Rücklage für die angeschafften Rohstoffe eingeführt werden – eine **Rohstoffbevorratungsrücklage**. Wie auch die vorgeschlagene Inflations- oder Energierücklage würde auch diese den Steuerpflichtigen gestatten einen Teil (hier in Höhe der Anschaffungskosten der kritischen Rohstoffe) in die steuerfreie Rücklage einzustellen und somit die Steuerzahlungen im Anschaffungsjahr zu reduzieren. Mit Verbrauch der Rohstoffe würde die Rücklage entsprechend aufzulösen sein und damit später zur Nachversteuerung führen. Somit wird die Liquidität der Unternehmen im Jahr der Anschaffung gestärkt. (Wü/Fo)



Das komplette
Positionspapier mit
ausführlicheren
Erläuterungen finden
Sie [hier](#)



BDI fordert im Kreis der Achterrunde: „Standort Deutschland stärken – Unternehmensbesteuerung weiterentwickeln“

Der BDI hat im Kreis der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft ein Positionspapier mit dem Titel „Standort Deutschland stärken – Unternehmensbesteuerung weiterentwickeln“ an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gerichtet. Ziel der gemeinsamen Initiative ist es, das von Bundesfinanzminister Lindner angekündigte „steuerliche Wachstumspaket“ zu unterstützen und den Handlungsbedarf in der Steuerpolitik zu unterstreichen.

In dem gemeinsamen Papier, das auch in der Presseberichterstattung aufgegriffen wurde, stellen die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft folgende Punkte in den Mittelpunkt:

- **Steuerliche Anreize zur Stärkung von Investitionen in Deutschland** sind dringend erforderlich, gerade angesichts erheblicher staatlicher Unterstützungen und Subventionen in anderen Staaten (v. a. in den USA in Form des Inflation Reduction Act). Es ist daher erforderlich, die **Investitionsprämie** zügig einzuführen, zumal die EU-Initiative Green Deal Industrial Plan hierfür verbesserte Möglichkeiten eröffnet.
- **Das Unternehmensteuerrecht muss strukturell verbessert werden.** Es ist an der Zeit, die Verlustverrechnung mit dem Ziel der Liquiditätsstärkung zu verbessern, die Thesaurierungsregelung und das Optionsmodell zu reformieren und Niedrigsteuergrenze auf das global vereinbarte Mindeststeuerniveau von 15 Prozent abzusenken.
- Mit Blick auf die bevorstehende **Einführung der globalen Mindeststeuer (Pillar II)** müssen der administrative Aufwand reduziert und Doppelbelastungen zu vermieden werden.
- Angesichts der **sehr hohen Strom- und Energiekosten**, die Investitionen in Deutschland zunehmend in Frage stellen, müssen die Energie- und Stromsteuersätze in Deutschland an das europäische Mindestniveau angepasst werden. Insbesondere energieintensive Unternehmen sind außerdem dringend auf eine Fortführung der stromsteuerlichen Entlastungen angewiesen, um international wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Ferner setzen sich die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft dafür ein, den **steuerlichen Erklärungs- und Befolgungsaufwand** zu reduzieren. **Betriebsprüfungen** sollten weiter digitalisiert und beschleunigt, sowie das **Digitalisierungspotenzial im gesamten Besteuerungsverfahren** konsequent genutzt werden.

Über das gemeinsame Papier berichtete die [FAZ in einem ausführlichen Artikel](#).



[Link zum Download des
gemeinsamen Papiers](#)



Die **Gesetzesinitiative** des BMF ist **im Laufe des Frühjahrs 2023** zu erwarten. Im aktuellen [Monatsbericht des BMF](#) werden „Wachstumsimpulse für Unternehmen“ angekündigt. So heißt es darin: „Mit der Unternehmensbesteuerung gibt es einen klaren Hebel zur gezielten Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Im Vordergrund der Initiative zu diesem Gesetzentwurf steht die im Koalitionsvertrag fest vereinbarte Einführung einer **Investitionsprämie**, insbesondere für Investitionen in die Transformation und Modernisierung der Wirtschaft. Daneben soll die bereits eingeführte **steuerliche Forschungsförderung** signifikant ausgeweitet werden. Geprüft werden zudem attraktive **Thesaurierungsmöglichkeiten**, die Verlängerung **degressiver Abschreibungsmöglichkeiten** und Abschreibungsbedingungen für klein- und mittelständische Unternehmen sowie weitere Maßnahmen, die die Investitionstätigkeit und die Resilienz insbesondere des Mittelstands verbessern.“ (Kol)

Veranstaltungshinweis: WIN Tax Conference „Future of Tax“

Am 21. März 2023 findet die 3rd WIN Tax Conference „Future of Tax“ in Berlin mit einem hochkarätigen Programm statt.

Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, wird die Konferenz mit einem Impulsvortrag eröffnen. Im Anschluss werden die Themen „Digitalisierung im Steuerrecht“ und „(Digitales) Tax CMS and Tax Certainty for Pillar 2“ in interdisziplinär besetzten Panels diskutiert. Darüber hinaus wird es sechs praxisnahe Workshops zu den aktuellen Brennpunkten des internationalen Steuerrechts (z. B. Pillar Two, Global Mobility, Quellenbesteuerung, etc.) geben. Zudem werden zwei nicht-fachliche Workshops (Agile Transformation, Gen Z) angeboten. (Kol)

Weitere Informationen zum Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://win-deutschland.de/>



Kurz notiert ...

Nichtanwendungserlass zum aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinn

Der BFH hat in seinem [Urteil vom 11. August 2021, I R 27/18](#) zum aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinn bei Organschaften entschieden und führt dabei in Randnummer 25 aus, dass eine Umwandlung auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts und bis zum gemeinen Wert vorgenommen werden könnte, um so bei der Organgesellschaft bestehende vororganschaftliche Verluste zu nutzen. Andernfalls gehen vororganschaftliche Verluste ggf. endgültig unter. Das [BMF hat nun nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder](#) verfügt, dass eine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste entgegen dem Urteil nur unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nummer 1 KStG zulässig ist. Hiernach wird ein Verlustabzug nach § 10d EStG bei der Organgesellschaft untersagt. Während des Bestehens der Organschaft können laufende Verluste der Organgesellschaft nicht zu einem Verlustvortrag auf Ebene der Organgesellschaft führen. Ebenso können vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft nicht auf den Organträger übertragen werden und somit in den Organkreis einfließen. (Fo)

Gemeinsames Buch von Ebner Stolz und BDI „Steuer- und Wirtschaftsrecht 2023“

Auch in diesem Jahr haben die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ebner Stolz und der BDI ein gemeinsames Buch zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht erstellt. Das Buch „**Steuer- und Wirtschaftsrecht 2023**“ ist im Stollfuß Verlag erschienen. Auf fast 500 Seiten werden die Neuregelungen des Jahres 2023, die Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Jahr 2022 sowie eine umfassende Bewertung aus Sicht der Wirtschaft dargestellt. Auf besonderen Handlungsbedarf für die betriebliche Praxis, z. B. mit Blick auf Steuererklärungen und Jahresabschluss, wird praxisnah und anschaulich hingewiesen. Neben allen relevanten nationalen Themen der Steuerpolitik beinhaltet das Buch auch eine ausführliche Beschreibung der internationalen Steuerpolitik, u. a. „Die neue Weltsteuerordnung - Pillar 1 und Pillar 2“. (Kol)



Vorläufigkeitsvermerk bei der Gewerbesteuer aufgehoben

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in seinen Entscheidungen vom 12. Januar 2017, [IV R 55/11](#), und vom 14. Juni 2018, [III R 35/15](#), die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG bestätigt. Die gegen die Urteile eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 5. September 2021, 1 BvR 2150/18, nicht zur Entscheidung angenommen. Die [gleich lautenden Erlasse vom 28. Oktober 2016](#) zur vorläufigen Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) des Gewerbesteuerermessbetrags wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit werden gemäß der [gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. Februar 2023](#) mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sämtliche erstmaligen Festsetzungen des Gewerbesteuerermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag sind künftig insoweit endgültig durchzuführen. (Fo)

Aktuelles aus Brüssel



Vier neue Länder auf „Schwarzer Liste der Steueroasen“

Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU haben auf ihrer Tagung vom 14. Februar 2023 eine überarbeitete Liste der sog. „nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ angenommen. Ebenfalls überarbeitet wurde die sog. „graue Liste“. Auf dieser ist die laufende Zusammenarbeit zur Reform der Rechtsvorschriften für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich abgebildet.

Die so genannte „[Schwarze Liste der Steueroasen](#)“ enthält Staaten, die nach Ansicht der EU „schädliche Steuerregime“ eingeführt haben und wird zweimal jährlich aktualisiert. Mittels Beschlusses der EU-Finanzminister vom 14. Februar 2023 wurde die Liste **um vier Länder (Britische Jungferninseln, Costa Rica, Marshallinseln und Russland) erweitert**. Infolge dieser jüngsten Ergänzungen befinden sich nun die folgenden **16 Länder und Gebiete** auf der Liste: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, die Bahamas, die Britischen Jungferninseln, Costa Rica, Fidschi, Guam, die Marshallinseln, Palau, Panama, die Russische Föderation, Samoa, Trinidad und Tobago, die Turks- und Caicoinseln, die Amerikanischen Jungferninseln sowie Vanuatu. Mit der Änderung der „schwarzen Liste“ gehen infolge der zu erwartenden Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung auch Folgen für eine Reihe an nationalen Vorschriften einher, da diese vier Länder als Steueroasen im Sinne des Steueroasen-Abwegesetzes gelten würden. Auswirkungen hat die Änderung der „schwarzen“ Liste zudem auf die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.

Die Finanz- und Wirtschaftsminister der EU haben auch die so genannte „graue Liste“ aktualisiert. Auf ihr befinden sich diejenigen Länder, die sich zu einer Reform ihrer „schädlichen Steuerregime“ verpflichtet haben. Während Barbados, Jamaika, Nordmazedonien und Uruguay von der Liste gestrichen wurden, kamen Albanien, Aruba und Curaçao neu hinzu. (Gmo)

Internationale Steuerfragen



BDI nimmt Stellung zu den OECD-Konsultationen zur GloBE Information Return und Tax Certainty – Noch kein sicherer Hafen in Sicht

Die OECD hat erneut zur öffentlichen Konsultation der Mindeststeuer aufgerufen. Mit der „GloBE Information Return“ und dem „Tax Certainty“ Verfahren unter der Mindeststeuer sind weitere wichtige Bestandteile, insbesondere zum „Verfahrensrecht“, veröffentlicht worden. Während der Entwurf der „GloBE Information Return“ weit über das nötige und verhältnismäßige Ziel hinausschießt, muss das Inclusive Framework on BEPS bei der „Tax Certainty“ deutlich nachbessern.

Die GloBE Information Return (GIR) soll das zentrale Informationselement der Mindeststeuer werden. Multinationale Unternehmensgruppen sollen in der GIR für die (Berechnung der) Mindeststeuer relevante Unternehmensdaten und Kennzahlen bekannt geben. Die GIR soll die Finanzbehörden in die Lage versetzen, die Mindestbesteuerung umzusetzen und sicherzustellen. Um eine ausufernde Bürokratiebelastung bei der Ausgestaltung dieser Informationserklärung zu vermeiden, erarbeitete das Inclusive Framework on BEPS den veröffentlichten Entwurf als Versuch der Standardisierung der GIR. Der BDI begrüßt diesen Schritt und erachtet ebenfalls Standardisierung bei der Ausgestaltung und dem nötigen Informationsgehalt als notwendig, um den Erfüllungs- und Befolgungsaufwand verhältnismäßig zu halten. Bereits ein uneinheitliches Layout erschwert die maschinelle Verarbeitung, erfordert weiteres differenziertes Vorgehen und zusätzliches Personal. Ein erhebliches Problem, das der BDI bereits seit Jahren bei der Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide kritisiert.

Neben der Ausgestaltung ist es essenziell, den Informationsgehalt der GIR auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen. Nicht nur, dass viele Informationen den Finanzbehörden ohnehin durch zahlreiche nationale Berichts- und Erklärpflichten bekannt sind, sollte gemeinhin das Credo gelten, nur so viele Daten wie nötig, aber so wenig wie möglich zu erheben. Schließlich sollen Daten der GIR unter den Finanzbehörden verschiedener Staaten ausgetauscht werden. Ein Umstand, der höchster Sensibilität und eines verlässlichen Datenschutzes bedarf, um angemessenen und ausreichenden Schutz für die

Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu gewährleisten. Redundanzen bei der Informationsabfrage sind ebenfalls zu vermeiden: es ist nur schwer vermittelbar, weshalb Informationen, die sich nicht geändert haben, erneut eingereicht werden müssen. Die Akteure auf internationaler Ebene sowie der nationale Gesetzgeber sind angehalten, den Aufwand auf das Nötigste zu begrenzen und weitere Informationen nicht im Voraus, sondern nur dann anzufordern, wenn sie tatsächlich benötigt werden – wie es bereits weltweit gängige Praxis bei Betriebsprüfungen ist.

Besonders fraglich ist der überschießende Detailgrad den die GIR für das Reporting von einzelnen Konzerneinheiten in einzelnen Staaten verlangt. So sieht der Entwurf vor, dass die Unternehmen in jedem einzelnen Staat detaillierte Stamm-, Struktur- und Finanzdaten für jede einzelne Konzerngesellschaft einzureichen haben. Ein unvorstellbarer Aufwand bei Unternehmen mit hunderten bis tausenden Einzelgesellschaften, der für das Funktionieren der Mindeststeuer überhaupt nicht notwendig ist. Für die Berechnung des effektiven Steuersatzes und des seltenen Falls einer Ergänzungssteuer sind konzeptionell die aggregierten Daten der gesamten im Land befindlichen Einheiten nötig und ausreichend. Ein Herunterbrechen eines konsolidierten Gruppenabschluss auf die einzelnen Gesellschaften bedarf es nicht im Voraus. Der BDI ist sich sicher, dass das Inclusive Framework hierbei eine angemessene und adäquate Lösung findet.

Während der Entwurf der GIR in einigen Punkten überschießend ist, geht das Dokument der Tax Certainty nicht weit genug und tappt größtenteils im Dunkeln. „Tax Certainty“, also die steuerliche Rechtssicherheit, ist eines der wichtigsten Aspekte für das Funktionieren und die Akzeptanz der Mindeststeuer. Die Mindeststeuerregeln müssen in klarer, rechtsverbindlicher und in effizienter Art und Weise sicherstellen, dass es zu keinen Doppelbesteuerungen kommt und langanhaltende, kostspielige und ermüdende Auseinandersetzungen und verschiedene Rechtsauslegungen zwischen den verschiedenen Finanzbehörden der Staaten und den Unternehmen vermieden werden. Der BDI fordert daher klare und verbindliche Regeln, die diesem Konsultationsdokument kaum zu entnehmen sind. Streitbeilegungsmechanismen müssen effizient gestaltet werden und auch von den Unternehmen angerufen werden können. Prinzipiell müssen Unternehmen in diesen Prozess aktiv eingebunden werden. Die deutsche Industrie spricht sich daneben auch für verbindliche Vorabauskünfte aus, die den Unternehmen bereits in ihren Vorbereitungen und Rechtsinterpretationen Rechtssicherheit schaffen und es erlauben, ordnungsgemäße Prozesse aufzusetzen, ähnlich der Lohnsteueranrufungsauskunft. Zudem muss eine zentrale Stelle geschaffen werden, an die sich die Unternehmen wenden („one-stop shop“-Lösung).

Weiterhin ist von der OECD und der Ampelkoalition sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Vereinfachung und Administrierbarkeit der hochkomplexen Regelungen durch Safe Harbour Regeln auch bei der GIR und der „Tax Certainty“ voranschreiten. Der BDI schlägt hierzu die „White List“ für Staaten mit einer nationalen Mindeststeuer („qualified domestic minimum top-up tax“) und eine „White List“ für Staaten, deren Steuersätze auch effektiv weit über dem Mindeststeuersatz liegen, vor. Solche „White Lists“ haben den Charme ein einfaches und probates Mittel zu sein, um den Erfüllungs-, Befolungs- und Prüfungsaufwand für die Unternehmen aber auch die Finanzverwaltung erheblich zu reduzieren.

Die vollständige und detaillierte Stellungnahme des BDI zur GloBE Information Return finden Sie [hier](#) und die Stellungnahme zur Tax Certainty finden Sie [hier](#) auf der Webseite der OECD zum Abruf. (Gaj)

Zahl des Monats

7,1 Prozent

betrug der Anstieg der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr. Aus Sicht des BMF spiegelt sich darin „die Widerstandsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber den gesamtwirtschaftlichen Belastungen“ wider.

Quelle: [Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht 1/2023](#)

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Gesetz	RefEnt	Bundeskabinett	BT 1. Lesung	Befassung im betreffenden BT-Ausschuss	BT 2./3. Lesung	BR
„Wettbewerbsstärkungsgesetz“ (u. a. Investitionsprämie)						
				genauer Zeitplan noch offen		
„Steuerfairnessgesetz“ (auch mit Steuervereinfachung)						
				genauer Zeitplan noch offen		
Umsetzung EU-Richtlinie zur Einführung der globalen Mindestbesteuerung						
				genauer Zeitplan noch offen		
„Zukunftsfinanzierungsgesetz“ (u. a. Mitarbeiterkapitalbeteiligung)						
				genauer Zeitplan noch offen		

Termine

BDI-Termine 1. Halbjahr 2023 (Intern, nur für Gremienmitglieder)

28. Februar 2023.....	Steuerausschuss
9. März 2023	AK Umsatzsteuer
13. März 2023	AK Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis
17. März 2023	AK Unternehmensteuer
24. März 2023	AK Internationale Steuerfragen
29. März 2023	AK Steuerfragen der Personenunternehmen
24. April 2023	AK Lohnsteuer
9. Mai 2023	AK Energiebesteuerung
14. Juni 2023.....	AK Internationale Steuerfragen (Brüssel)

Ansprechpartnerinnen und -partner in der BDI-Steuerabteilung:

Dr. Monika Wünnemann

Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik



Tel: +49 30 2028 1507

M: M.Wuennemann@bdi.eu

Dr. Nadja Fochmann

Körperschaft-, Einkommen-, Gewerbe-,
Grunderwerb-, Umwandlungsteuer



Tel: +49 2028 1458

M: N.Fochmann@bdi.eu

Philipp Gmoser

EU-Steuerrecht, Steuern und Finanzpolitik (Büro Brüssel)
Internationales Steuerrecht



Tel: +32 2 792 1012

M: P.Gmoser@bdi.eu

Benjamin Koller

Grundsteuer, Lohnsteuer, Verfahrensrecht, Erbschafts-
steuer, Vermögensteuer

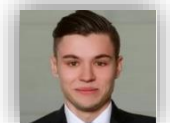


Tel: +49 30 2028 1584

M: B.Koller@bdi.eu

David Gajda

Internationales Steuerrecht



Tel: +49 30 2028 1413

M: D.Gajda@bdi.eu

Annette Selter

Umsatzsteuer, Energiesteuern, Rechnungslegung



Tel: +49 30 2028 1430

M: A.Selter@bdi.eu

Michelle Korsch

Assistenz



Tel: +49 30 2028 1441

M: M.Korsch@bdi.eu

Paul Niemeyer

Assistenz



Tel: +49 30 2028 1490

M: P.Niemeyer@bdi.eu

Impressum

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann (V. i. S. d. P.), Benjamin Koller, Philipp Gmoser,
Dr. Nadja Fochmann, Annette Selter, David Gajda

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Breite Straße 29, 10178 Berlin, www.bdi.eu